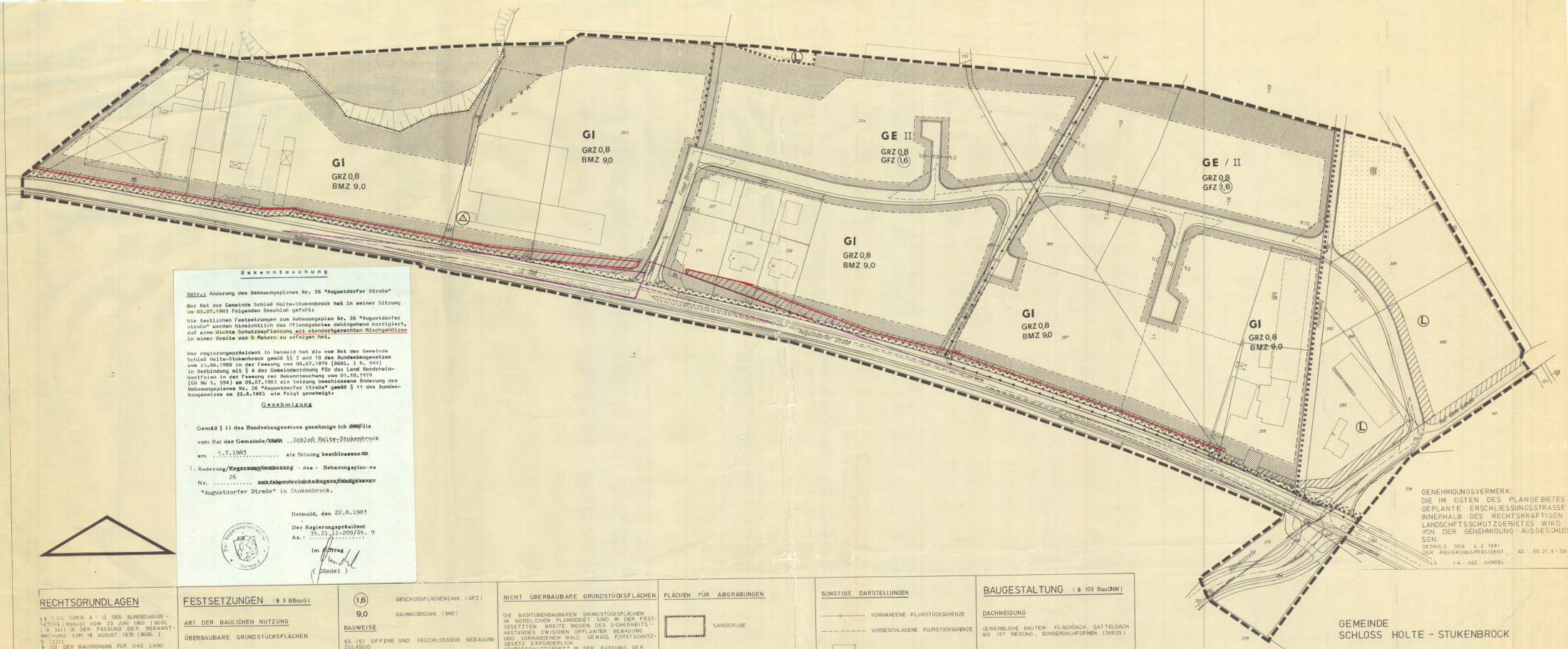

Bekanntmachung

Betr.: Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Augustdorfer Straße"

Der Rat der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 05.07.1983 folgenden Beschluß gefaßt:

Die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 26 "Augustdorfer Straße" werden hinsichtlich des Pflanzgebotes dahingehend korrigiert, daß eine dichte Schutzbepflanzung mit standortgerechten Mischgehölzen in einer Breite von 5 Metern zu erfolgen hat.

Der Regierungspräsident in Detmold hat die vom Rat der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock gemäß §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 in der Fassung vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594) am 05.07.1983 als Satzung beschlossene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Augustdorfer Straße" gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes am 22.8.1983 wie folgt genehmigt:

Genehmigung

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes genehmige ich ~~AMW~~/die vom Rat der Gemeinde/~~Stadt~~ Schloß Holte-Stukenbrock am 5.7.1983 als Satzung beschlossene ~~Ä~~ 1. Änderung/~~Ergänzung/Ergänzung~~ - des - Bebauungsplan-es Nr. 26 "Augustdorfer Straße" in Stukenbrock.

Detmold, den 22.8.1983

Der Regierungspräsident
35.21.11-209/St. 9
Az.: .....

Im Auftrag
(Gündel)

RECHTSGRUNDLAGEN

§§ 2,2a, SOWIE 8 - 12 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBL. I S. 2221)

§ 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESBAUORDNUNG - BauO NW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27. JANUAR 1970 - GV NW S. 96 - UND DES 2. GESETZES ZUR ÄNDERUNG DER BAUORDNUNG VOM 15. 7. 1976 (GV NW S. 265) IN VERBINDUNG MIT § 9(4) BBauG

§ 4 DER GEMEINDEORDNUNG NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 19. DEZEMBER 1974 (GV NW S. 91)

DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. 9. 1977 (BGBL. I S. 1757)

FESTSETZUNGEN (§ 9 BBauG)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

GE — IM GEWERBEGEBIET (§ 8 BauNVO)
GEWERBEBETRIEBE DER ABSTANDSKLASSEN I - VI DER ABSTANDSLISTE (RUNDERLASS DES MINISTERS FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES VOM 21. 7. 1978 - MBL. NW S. 1952 GEÄNDERT DURCH RUNDERL. VOM 9. 10. 1980 - MBL. NW S. 1880) SIND AUSGESCHLOSSEN, WENN SIE NICHT WESENTLICHE BELÄSTIGUNG AUSSCHLIESSEN

GI — IM INDUSTRIEGEBIET (§ 9 BauNVO)
INDUSTRIEBETRIEBE DER ABSTANDSKLASSEN I - IX DER ABSTANDSLISTE DES RUNDERLASSES SIND AUSGESCHLOSSEN

AUSSERDEM WIRD EINE GEWERBLICHE ÜBERHALTUNG AUSGESCHLOSSEN.

AUSNAHME:
NEBEN DER GEWERBLICHEN ÜBERHALTUNG WERDEN ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, SOZIALE, KULTURELLE, GESUNDHEITLICHE U. SPORTLICHE ZWECKE AUSGESCHLOSSEN

IN DER FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

0,8 — GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)

(1,6) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

9,0 — BAUMASSENZAHL (BMZ)

BAUWEISE

ES IST OFFENE UND GESCHLOSSENE BEBAUUNG ZULÄSSIG

GRENZEN UND LINIEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

BAUGRENZE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN (NACHRICHTLICHE EINTRAGUNG)

GRENZE DES NATURPARKES SÜDLICHER TEUTOBURGER WALD - EGGEGEBIRGE

VERKEHRSFLÄCHEN

VERKEHRSFLÄCHEN
MIT VORSCHLAG DER EINTEILUNG IN FAHRBAHN, GEHWEG UND SCHRAMMBORD

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

DIE NICHTÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN IM NÖRDLICHEN PLANGEBIET SIND IN DER FESTGESETZTEN BREITE WEGEN DES SICHERHEITSABSTANDES ZWISCHEN GEPLANTER BEBAUUNG UND VORHANDENEM WALD GEMÄSS FORSTSCHUTZGESETZ ERFORDERLICH (FORSTSCHUTZGESETZ IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.1.1975 - GV NW S.125 UND SVG NW S. 45 - SOWIE DES GEMEINSAMEN RUNDERLASSES DES INNENMINISTERS - V.C 2/V A 1 - 901.11/3 - 100/83 - UND DES MINISTERS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN - IV A 5.25-05 - 00.00 - VOM 18.7.1975

AUF DIESEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN GEMÄSS § 14 BauNVO UNZULÄSSIG. DIE FLÄCHEN KÖNNEN ALS LAGER- UND ABSTELLPLÄTZE GENUTZT WERDEN.

VERSORGUNGSANLAGEN - U. LEITUNGEN

HAUPTWASSERLEITUNGEN

WASSERFLÄCHEN

WASSERFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN

SANDGRUBE

FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

PLANZEICHEN

UMFORMERSTATION

(L) LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE

VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE

VORHANDENE BEBAUUNG

MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

SICHTDREIECK
VON JEDER SICHTBEHINDERUNG AB 0,7m ÜBER STRASSENKRONE FREIZUHALTEN

BÖSCHUNG

FLURGRENZE

FLÄCHEN FÜR DIE ANPFLANZUNG VON BÄUMEN

PFLANZGEBOT
DICHTE SCHUTZBEPFLANZUNG MIT STANDORTGERECHTEN MISCHGEHÖLZEN IN EINER BREITE VON 7,50 M

BAUGESTALTUNG (§ 103 BauONW)

DACHNEIGUNG

GEWERBLICHE BAUTEN: FLACHDACH, SATTELDACH BIS 15° NEIGUNG, SONDERDACHFORMEN (SHEDS)

EINFRIEDIGUNGEN

AN SEITLICHEN UND HINTEREN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND DRAHTZÄUNE MIT EINER MAX. HÖHE VON 2,00 m EINSCHLIESSLICH EINES MASSIVEN SOCKELS VON 0,30 m HÖHE ZULÄSSIG. STRASSENSEITIGE EINFRIEDIGUNGEN SIND BIS ZUR VORDEREN BAUGRENZE ZURÜCKZUSETZEN. DIE HÖHE DIESER EINFRIEDIGUNGEN DÜRFEN MAX. 1,50 m BETRAGEN.

LÜCKENLOSE EINFRIEDIGUNG ENTLANG DER AUGUSTDORFER STRASSE

ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG

UMGRENZUNG DER ÄNDERUNGSBEREICHE GEMÄSS DEM BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK VOM 6. 5. 1980

1. EINTRAGUNG DER SICHTDREIECKE
2. EINTRAGUNG DER FLÄCHEN FÜR DIE ANPFLANZUNG VON BÄUMEN
3. TEXTLICHE ERGÄNZUNG DER FESTSETZUNGEN, ABSCHNITT "ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN" ABS. GE • 6),

GEMEINDE
SCHLOSS HOLTE - STUKENBROCK

BEBAUUNGSPLAN NR 26
- AUGUSTDORFER STRASSE -

M 1 : 1000

GEMARKUNG STUKENBROCK, FLUR 1,2

. AUSFERTIGUNG

ARBEITSKARTE

KARTENGRUNDLAGE: NEUKARTIERUNG M 1:1000 DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT NUR AUS DIESEM PLAN BEIGEFÜGT IST DIE BEGRÜNDUNG UND DAS EIGENTÜMERVERZEICHNIS.	DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN. RHEDA - WIEDENBRÜCK, DEN 14. 11. 1979 KREIS GÜTERSLOH - KATASTERAMT - LS GEZ. BÖTTGER LTD. KREISVERMESSUNGSDIREKTOR	ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNGSGEOMETRISCH EINDEUTIG IST. RHEDA - WIEDENBRÜCK, DEN 14. 11. 1979 KREIS GÜTERSLOH LS GEZ. BÖTTGER LTD. KREISVERMESSUNGSDIREKTOR	PLANENTWURF UND ANFERTIGUNG DES PLANES: SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK, DEN 3. 12. 1979 DER GEMEINDEDIREKTOR - PLANUNGSAMT - LS GEZ. DOHMANN ING. GRAD.	DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2(1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 - BGBL. I S. 341 - IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 - BGBL. I S. 2221 - DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK VOM 17.12.1979 AUFGESTELLT WORDEN. IM AUFTRAGE DES RATES DER GEMEINDE DEN 20.12.1979 GEZ. HUHANN — GEZ. BRINKMANN BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED	DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT ALS ENTWURF MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2(6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 - BGBL. I S. 341 - IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 11. AUGUST 1976 - BGBL. I S. 2221 - IN DER ZEIT VOM 11.2.1980 BIS 12.3.1980 AUSGELEGEN. SCHLOSS HOLTE - STUKENBROCK, DEN 20.3.1980 LS GEZ. SCHLICKUM GEMEINDEDIREKTOR	DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 - BGBL. I S. 341 - UND DES § 4 DER GEMEINDEVERORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN - WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 11. AUGUST 1969 - GV NW S. 656 / SVG NW S. 2020 - VOM RAT DER GEMEINDE SCHLOSS HOLTE - STUKENBROCK AM 12. NOV. 1980 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK, DEN 14. 11. 1980 GEZ. HUMANN — GEZ. BRINKMANN BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED	DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES ~~VOM 23. JUNI 1960 - (BGBL. I S. 341)~~ MIT VERFÜGUNG VOM 4.2.1981 GENEHMIGT WORDEN. DETMOLD, DEN 4.2.1981 AZ. 35.21.11 - 209/ST. 6 LS GEZ. GÜNDEL	GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 - BGBL. I S. 341 - SIND DIE GENEHMIGUNG SO WIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM 20.3.1981 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER GENEHMIGTE PLAN LIEGT AB 23.3.1981 ORTSÜBLICH AUS. SCHLOSS HOLTE - STUKENBROCK, DEN 12.4.1981 LS GEZ. I.V. VOSSELBÜRGER GEMEINDEDIREKTOR

ES WIRD BESTÄTIGT, DASS DIESE AUSFERTIGUNG MIT DEM OFFENLEGUNGSEXEMPLAR ÜBEREINSTIMMT.

SCHLOSS HOLTE - STUKENBROCK, 7.8.1980